

Honorarvereinbarung

nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Abweichend vom Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte werden für folgende Leistungen die aufgeführten Steigerungssätze vereinbart.

Geb.-Nr.	Leistungsbezeichnung	Faktor	Betrag €	Differenz zum 3,5fachen Faktor
5040	Teleskopkrone	5,0	752,55	219,76
5210	Modellgussprothese	5,0	393,69	118,10
8000	Befunderhebung stom. System	4,5	126,54	28,12
8010	Registrieren Zentrallage WK	4,5	45,56	10,13

Eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet

Ort/Datum

Unterschrift Zahnarzt

Ort/Datum

Unterschrift Patient

Hinweise

Nach § 2 Abs. 2 GOZ muss die Honorarvereinbarung **VOR** Durchführung der Leistung **schriftlich** getroffen werden.

Wichtig ist, dass mit dem Patienten über den Inhalt der Vereinbarung gesprochen (verhandelt) wird und ihm nicht einfertiges Papier überreicht wird. Sonst kann die Vereinbarung ungültig sein.

Die Vereinbarung soll individuell zwischen Arzt und Patient ausgehandelt worden sein. Sie darf **keinen Formularcharakter** haben. Am besten werden die betroffenen Positionen, Steigerungssätze usw. handschriftlich eingetragen.

Die Vergütungsvereinbarung muss die betroffenen Gebührennummern sowie die Höhe des jeweiligen Honorars (Steigerungssatz und Euro-Betrag, evtl. den höchstzulässigen Betrag) enthalten.

Der Hinweis, „dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist“, muss ebenso wie die Unterschrift beider Partner der Vereinbarung (Zahnarzt + Patient) unbedingt vorhanden sein.

Weitere Hinweise dürfen nicht auf der Vergütungsvereinbarung aufgeführt sein!! Eine Vereinbarung, die nicht den oben genannten Vorgaben entspricht, kann unwirksam sein!!

Problematisch ist sicherlich, wenn eine Vereinbarung, egal welcher Art, unmittelbar vor einer Behandlung, besonders einer Schmerzbehandlung, geschlossen wird. Der Patient sollte (muss) die Gelegenheit haben, in Ruhe das Für und Wider abzuwägen, um dann eine Entscheidung treffen zu können.